

MARKT DIEDORF
Satzung
über Friedhofs- und Bestattungsgebühren des Marktes Diedorf
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 27.06.2025

Präambel

Der Markt Diedorf erlässt aufgrund von Art. 9 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Markt Diedorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) wer die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit einem Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Markt Diedorf ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

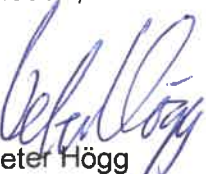
§ 4 Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Diedorf, den 27.06.2025


Peter Högg
Erster Bürgermeister



Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Diedorf

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz je Stelle und pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Reihengrab (Rasengrab)	15 Jahre	146,67 EUR	2.200,00 EUR
b) 1 Grabstelle in einem einfachen Familiengrab	25 Jahre	60,00 EUR	1.500,00 EUR
c) 2 Grabstellen in einem einfachen Familiengrab (Tieferlegung)	25 Jahre	70,00 EUR	1.750,00 EUR
d) 2 Grabstellen in einem einfachen Familiengrab (Tieferlegung)	20 Jahre	70,00 EUR	1.400,00 EUR
e) 2 Grabstellen in einem einfachen Familiengrab (Tieferlegung)	15 Jahre	70,00 EUR	1.050,00 EUR
f) 2 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab	20 Jahre	70,00 EUR	1.400,00 EUR
g) 2 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab	15 Jahre	70,00 EUR	1.050,00 EUR
h) 4 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab	25 Jahre	70,00 EUR	1.750,00 EUR
i) 4 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab	20 Jahre	70,00 EUR	1.400,00 EUR
j) 4 Grabstellen in einem doppelten Familiengrab	15 Jahre	70,00 EUR	1.050,00 EUR
k) Dreifachgrab in Biburg	20 Jahre	70,00 EUR	1.400,00 EUR
l) Kindergrab	10 Jahre		1,00 EUR
m) Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab (pauschal)	10 Jahre	30,00 EUR	300,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz je Stelle und pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Urnengrab für bis zu 2 Urnen	10 Jahre	71,00 EUR	710,00 EUR
b) Urnengrab für bis zu 4 Urnen im Friedhof Anhausen	10 Jahre	120,00 EUR	1.200,00 EUR
c) Urnengrab für bis zu 4 Urnen im Friedhof Anhausen, groß	10 Jahre	120,00 EUR	1.200,00 EUR
d) Urnennische mit Platte (Urnenwand)	10 Jahre	200,00 EUR	2.000,00 EUR
e) Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab (pauschal)	10 Jahre	30,00 EUR	300,00 EUR

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten

Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der unter 1.) und 2.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich aus der Friedhofssatzung des Marktes Diedorf.

II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren je Nutzung erhoben:

1. gemeindliche Leichenhausgebühr	200,00 EUR
2. Vorhaltegebühr Infrastruktur (je Nutzung Leichenhaus)	230,00 EUR
3. Annahme oder Herausgabe des Verstorbenen oder der Urne	49,00 EUR
4. Annahme des Verstorbenen oder der Urne außerhalb der Dienstzeit	99,00 EUR
5. Öffnen und Schließen des Leichenhauses zur persönlichen Abschiednahme	60,00 EUR
6. Aufbahrung der verstorbenen Person oder der Urne	46,00 EUR
7. Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne an der Grabstätte	59,00 EUR
8. Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	46,00 EUR

III. Bestattungsgebühren

1. Leitung der Bestattung (Einweisung, Koordinierung, Kondukt, Glockengeläut, Überwachung)	60,00 EUR
2. Leitung Trauerfeier ohne Bestattung	60,00 EUR
3. Transport des Sarges u. der Blumen zur Grabstätte, Absenken des Sarges	120,00 EUR
4. Transport der Urne und der Blumen zur Grabstätte, Absenken der Urne	30,00 EUR
5. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes	350,00 EUR
6. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes (Tiefgrab)	455,00 EUR
7. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes (Kindergrabstätte)	175,00 EUR
8. Öffnen und Schließen eines Grabes für Tot- und Fehlgeburten	95,00 EUR
9. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes	95,00 EUR
10. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes (Urnennische, Urnenwand)	95,00 EUR

IV. Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Exhumierungen

1. Umbettung eines Leichnams / von Gebeinen innerhalb des Friedhofs	800,00 EUR
2. Exhumierung eines Leichnams / von Gebeinen nach auswärts	450,00 EUR
3. Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs	190,00 EUR
4. Ausgrabung einer Urne zum Transport nach auswärts	95,00 EUR
5. Räumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit	60,00 EUR
6. Räumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	30,00 EUR

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

V. Sonstige Gebühren	
1. Herstellen eines Fundaments je laufendem Meter	207,00 EUR
2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (pro Jahr)	31,00 EUR
3. Aufschlag für pflegefreie Gräber (pro Jahr)	31,00 EUR
4. Standfestigkeitsprüfung (pro Jahr)	3,50 EUR
5. Zuschläge für notwendige Dienstleistungen an Samstagen sowie außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	180,00 EUR
6. Erschwerniszuschläge bei Mehraufwand	45,00 EUR
VI. Genehmigungsgebühren	
1. Genehmigung zur Errichtung bzw. wesentliche Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabmals	43,00 EUR
2. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für 1 Jahr	60,00 EUR
3. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten für 5 Jahr	180,00 EUR
VII. Verwaltungsgebühren	
1. Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes	51,00 EUR
2. Ersatzausstellung einer Graburkunde	51,00 EUR
3. Adressermittlung / Nachfolgerermittlung	43,00 EUR
4. Leichenpass	51,00 EUR